
**Anschlussbedingungen (AB)
für Brandmeldeanlagen (BMA) der Städte
und Gemeinden
im Landkreis Heilbronn**

Stand: 05/2025

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis	4
2. Allgemeines	5
2.1 Zweck und Geltungsbereich	5
2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	6
3. Errichten und Anschluss	8
3.1 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen	8
3.2 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder	8
4. Aufschalten und Inbetriebnahme	9
5. Wartung und Instandhaltung	9
6. Betrieb der Brandmeldeanlage	10
7. Bestandteile der Brandmeldeanlage	11
7.1 Brandmeldezentrale (BMZ)	11
7.2 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ / FIBS)	11
7.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	11
7.4 Freischaltelement (FSE)	12
7.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)	12
7.6 Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT)	12
7.7 Blitzleuchte(n)	12
7.8 Zusammenspiel Einbruchmeldeanlage/Brandmeldeanlage	12
7.9 Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)	12
7.10 Elektronisch unterstützte Schließsysteme	13
7.11 Feuerwehrlaufkarten/ Feuerwehrplan	13
7.12 Brandmelder	14
7.13 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	14
7.14 Automatische Brandmelder	14
7.15 Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden	14
8. Feuerwehr Objektfunkanlagen	16
9. Ortsfeste Löschanlagen	16
9.1 Sprinkleranlagen	16
9.2 Feuerwehraufzug	16
10. Kosten	17
10.1 Kosten für die Abnahme und Abschaltung	17
10.2 Kosten in Folge von Fehlalarmen	17
11. Sonstiges	17
11.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen	17
11.2 Abweichungen zu den vorliegenden Aufschaltbedingungen	17
11.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten	17

12. Datenschutz	18
13. Adressen	18
13.1 Zuständige Behörde	18
13.2 Zuständige Untere Baurechtsbehörde	18
13.3 Zuständige Brandschutzdienststelle	19
14. Quellen	21
15. Anhang	21
Abnahmeprotokoll für Brandmeldeanlagen	23
Checklisten zur Abnahme für Brandmeldeanlagen	24
Antrag Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	26
Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	27
Checkliste „to do“ vor der Abnahme BMA	22



1. Abkürzungsverzeichnis

AE:	Alarmempfangseinrichtung
AAO:	Alarm- und Ausrückordnung
AÜA:	Alarmübertragungsanlage
BMA:	Brandmeldeanlage
BMZ:	Brandmeldezentrale
BMUZ:	Brandmeldeunterzentrale
DIN:	Deutsches Institut für Normung e.V.
FAT:	Feuerwehr- Anzeigetableau
FBF:	Feuerwehr- Bedienfeld
FGB:	Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld
FIZ:	Feuerwehr- Informationszentrale
FIBS:	Feuerwehr- Informations- und Bedienstelle
FSD:	Feuerwehr- Schlüsseldepot
FSE:	Freischaltelement
FSS:	Feuerwehr- Schlüsselschrank
FwG:	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
FwKS:	Feuerwehr-Kostenersatzsatzung
GHS:	Generalhauptschlüssel
LAR:	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
SPZ:	Sprinklerzentrale
AB:	Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜAG:	Übertragungsanlage für Gefahrenmeldung
ÜE:	Übertragungseinrichtung
SAA:	Sprachalarmierungsanlagen

2. Allgemeines

Damit automatische Brandmeldungen übertragen werden können, ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. ÜE werden durch den vom Landkreis Heilbronn beauftragten Unternehmer an die Alarmempfangseinrichtung des Landkreises Heilbronn aufgeschaltet. Entsprechende Anträge sind direkt an den Errichter der ÜE (hier: Siemens) des Landkreises Heilbronn zu richten.

Die auflaufenden Alarmmeldungen werden in der integrierten Leitstelle Heilbronn (ILS) angezeigt und ausgewertet. Auf Grundlage der aktuellen Alarm- und Ausrückordnung (AAO) werden die benötigten Einsatzkräfte alarmiert.

Durch einen einheitlichen Aufbau der Brandmeldeanlage (BMA) und die Anordnung ihrer Bestandteile, können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektives Eingreifen möglich.

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Anschlussbedingungen (AB) regeln grundsätzlich die Errichtung von Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Alarmempfangseinrichtung der integrierten Leitstelle Heilbronn (ILS).

Der Geltungsbereich der AB erstreckt sich auf die Städte und Gemeinden des Landkreises Heilbronn.

Die AB schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 2.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich. Sie schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile, sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Alarmübertragungsanlage des Landkreises Heilbronn, erkennt der Betreiber der BMA diese AB verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen sind, soweit nachfolgend keine abweichenden Anforderungen genannt sind, so zu errichten, dass sie den jeweils gültigen DIN- und EN-Normen, den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), den mitgeltenden Normen nach DIN VDE entsprechen.

Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

FwG

Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg

VDE 0100

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1.000 V

DIN VDE 0833- Teil 1

Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen

DIN VDE 0833- Teil 2,

Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für BMA

DIN EN 54

Brandmeldeanlagen

DIN EN 81-72

Feuerwehraufzüge

DIN 4066

Hinweisschilder für die Feuerwehr

DIN 14024

BOS-Objektfunkanlagen

DIN 14034

Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen

DIN 14095

Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

DIN 14661

Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662

Feuerwehr-Anzeigetableau

DIN 14675- Teil1

Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

VdS 2095

Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen

VdS 2129

Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Errichterfirmen

VdS 3301

Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Systemen und Geräten

VdS 2105

Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Feuerwehrschlüsseldepots

Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg (LTB)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Brandmeldeanlagen müssen von VdS anerkannten Errichter Firmen mit Fachkräften entsprechen der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN/VDE- und VdS Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderung. Es sei denn der Versicherer fordert eine BMA nach VDS 2095.

Gültigkeit hat die jeweilige Vorschrift, in der aktuellen Fassung.



3. Errichten und Anschluss

Die Brandmeldeanlage ist nur von einer hierfür anerkannten Fachfirma zu errichten. Hierbei müssen die Anforderungen nach DIN 14675 erfüllt werden.

Ein Wartungsvertrag mit einer hierfür anerkannten Fachfirma ist abzuschließen und der zuständigen Baurechtsbehörde vorzuweisen und ist die Voraussetzung zur Aufschaltung auf die Feuerwehr (siehe Kap. 4).

3.1 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen

Die VdS anerkannte Brandmeldeanlage muss auf die Integrierte Leitstelle Heilbronn (ILS) aufgeschaltet werden. Sie muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommen werden.

Der Landkreis unterhält für alle Städte und Gemeinden eine Alarmübertragungsanlage (AÜA), an die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können. Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) im Landkreis Heilbronn ist derzeit die Firma Siemens.

Die Übertragungseinrichtungen (ÜE) der Teilnehmer/Objekte werden vom Betreiber der AÜA oder von einem zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet und bleibt in dessen Eigentum.

Störungen an der Übertragungseinrichtung (ÜE) oder den Übertragungswegen müssen vom Betreiber oder zugelassenen Errichter umgehend an den Teilnehmer/Objekt gemeldet werden. Der Betreiber oder zugelassenen Errichter wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) der Brandmeldeanlage (BMA) muss in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale (BMZ) installiert und deutlich als solche gekennzeichnet werden. Der Meldeweg von der Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Integrierten Leitstelle (ILS) wird über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) des Landkreises Heilbronn eingerichtet.

Zugelassene Fachbetriebe können beim Teilnehmer/Objekt die Übertragungseinrichtung (ÜE) installieren und betreiben und ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen) auf die Haupt-Clearingstelle des Betreibers der Alarmübertragungsanlage (AÜA) aufschalten.

Zugelassene Fachbetriebe für Sicherheitstechnik, die nach DIN 14675 („Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“) zertifiziert und vom Landkreis Heilbronn zugelassen sind, können als Errichter tätig werden.

Sofern Errichter mit Neben-Clearingstellen eingesetzt werden, müssen diese wie auch die Haupt-Clearingstelle georedundant vorhanden und gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstellen zertifiziert sein. Die Neben-Clearingstelle muss ebenfalls vom Landkreis Heilbronn zugelassen sein.

3.2 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder

Die detaillierte Beschreibung zur Bestellung und Einbau der notwendigen Schließelemente verweisen wir auf die „Hinweise für Feuerwehrschießungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Heilbronn“.

4. Aufschalten und Inbetriebnahme

Die Anschaltung einer ÜE an die AÜA erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Errichter anzufordern.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Errichter der AÜA vorliegen.

Für die Genehmigung der Aufschaltung sind folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- Sachverständigenabnahme
- Abnahmeprotokoll AB Landkreis Heilbronn
- ausgefüllte Checkliste AB Landkreis Heilbronn
- die Kopie des Instandhaltungsvertrags
- ausgefüllte FSD Vereinbarung

Vor der Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die zentrale AÜA des Landkreises Heilbronn erfolgt die Abnahme durch die zuständige Baurechtsbehörde und die örtliche Feuerwehr im Beisein des Errichters.

Der Termin für die Abnahme wird mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der örtlichen Feuerwehr mit einem Vorlauf von mind. 14 Tagen durch den Errichter der AÜA abgestimmt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Errichter der ÜE daher rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Die Abnahme durch die zuständige Baurechtsbehörde und der Feuerwehr, bezieht sich auf die in diesen AB aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziff. 2.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Abnahmeprotokoll nach DIN 14675-1; (9.4) entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

5. Wartung und Instandhaltung

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Wartungen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Der unterschriebene Wartungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die Alarmübertragungsanlage des Landkreises Heilbronn.

Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen, die durch mangelhafte Wartung herbeigeführt wurden, behält sich der Landkreis Heilbronn das Recht vor, die Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch das Landratsamt Heilbronn zu kündigen.

Die Übertragungseinrichtung wird vierteljährlich durch den Errichter auf dessen Funktion überprüft. Den Bediensteten des Konzessionärs ist ein ungehinderter Zutritt zu allen dafür relevanten Teilen der BMA zu gewähren. Die Bediensteten haben sich auf Verlangen des Betreibers auszuweisen.

6. Betrieb der Brandmeldeanlage

Der Betreiber des überwachten Objekts muss in der Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesen sein.

Bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist die Bedienung der BMA auf das Abschalten des akustischen Signals zu beschränken. Die Rückstellung der Anlage vor Eintreffen der Feuerwehr ist zu unterlassen. Sie erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

Wird seitens des Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt, so fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Die Brandmeldeanlage wird ausschließlich von der Feuerwehr kontrolliert und zurückgestellt.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung, auch zu Wartungszwecken oder Erweiterung der Anlage darf nur durch den Errichter der ÜE bzw. berechtigtes Fachpersonal erfolgen,

Bei Brandmeldungen über die Brandmeldeanlage rückt die Feuerwehr gemäß der gültigen Alarm- und Ausrückordnung (AAO) aus.

Für die der örtlich zuständigen Gemeinde entstandene Kosten, durch den Einsatz der Feuerwehr, aufgrund von Fehlalarmen wird Kostenersatz von dem zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten Betreiber der BMA auf Grundlage von § 34 Abs.1 Nr.5 FwG i.v.m der örtlichen Kostensatzung für die Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass die von der ILS verständigte Ansprechperson für Alarm- und Störungsfälle schnellstmöglich vor Ort kommt. Bei Nichterreichbarkeit einer verantwortlichen Person trifft die ILS Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

LANDKREIS HEILBRONN

7. Bestandteile der Brandmeldeanlage

7.1 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Aufstellung der BMZ soll den Anforderungen nach DIN 14675-1; Abs.6.2.6 entsprechen. Der Zugang ist durch ein zugelassenes Hinweisschild gem. DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ oder „Brandmeldezentrale“ deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

7.2 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) / FIBS

Das FIZ / FIBS besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Feuerrot (RAL 3000) lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem 2) Feuerwehr- Anzeigetableau nach DIN 14 662
- Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661
- ggf. Feuerwehr-Gebäudebedienfeld nach DIN 14 663
- Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Benachrichtigungsliste
- ggf. Bodenhalter (Saug- bzw. Krallenheber)
- ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- ggf. Ersatzgläser für nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)
- ggf. Bockleiter für automatische Brandmelder in Zwischendecken
- ggf. Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableau

Das FIZ / FIBS ist auf Anfahrtsebene der Feuerwehr, möglichst im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort sollte mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden.

Der äußere Zugang zum FIZ / FIBS ist durch Blitzleuchten, die bei Brandmeldung automatisch angesteuert wird, kenntlich zu machen. Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein. Beim FIZ / FIBS sind die erforderlichen Feuerwehrlaufkarten, sowie der Feuerwehreinsatzplan sicher und leicht auffindbar zu lagern.

7.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Im Alarmfall ist der Feuerwehr der gewaltfreie Zugang zum Objekt durch das Anbringen eines Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD der Klasse 3, Ausführung nach DIN 14675 Anhang A (normativ) zu ermöglichen. Im FSD ist der Generalhauptschlüssel des Objektes im überwachten Halbzyylinder gesteckt und gesichert zu deponieren. Es müssen immer zwei GHS im FSD gesteckt sein. Beim Vorhandensein einer automatischen Löschanlage müssen immer vier GHS Steckplätze im FSD verbaut werden. Wenn die Objektschließung mit passiven Transponder (RFID Chip) erfolgt, dann muss jeweils ein überwachter Steckplatz verbaut werden (siehe 7.10).

7.4 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu geben, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Durch die Auslösung des FSE dürfen keine weiteren Brandfallsteuerungen aktiviert werden.

7.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Das Feuerwehrbedienfeld ermöglicht die einheitliche Bedienung von Brandmeldeanlagen durch die Feuerwehr. Zusätzlich werden die Betriebszustände optisch angezeigt. Das FBF nach DIN 14661 ist im FIZ zu installieren. Wird das FBF nicht in im FIZ untergebracht, so ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung der örtlichen Feuerwehr auszurüsten. Die Wartung des FBF, da Bestandteil der BMZ, ist in den Wartungsverträgen der BMA enthalten. Die Wartung der Anlage muss frühzeitig bei der Feuerwehr angekündigt werden, sodass an diesem Tag der Zugang zum FBF (Feuerwehrschließung) ermöglicht wird.

7.6 Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT)

Das Feuerwehr- Anzeigetableau ist eine zusätzliche Einrichtung um den Einsatzkräften vor Ort, unabhängig vom Typ der Brandmeldeanlage, eine einheitliche Anzeige der Betriebszustände der BMA zu geben. Das FAT ist nach DIN 14662 auszuführen und bezüglich der guten Lesbarkeit in einer Höhe von ca. 1,70 m anzubringen. Wird das FAT nicht im FIZ untergebracht, so ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung der örtlichen Feuerwehr auszurüsten.

7.7 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen. Ist diese Blitzleuchte - aufgrund der baulichen Gesamtsituation - nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Selbige sind mit Richtungspfeilen nach DIN 40 66 zum Feuerwehr-Schlüsseldepot zu versehen.

7.8 Zusammenspiel Einbruchmeldeanlage/Brandmeldeanlage

Wenn das Objekt neben der Brandmeldetechnik auch eine Einbruchmeldeanlage hat, ist die Konfiguration der Einbruchmeldeanlage so vorzunehmen, dass die Feuerwehr zum Gebäudezutritt keine Einstellungen oder Schließungen an der Einbruchmeldeanlage vornehmen muss. Mechanische Sperrungen müssen bei Alarmauslösung der Brandmeldeanlage selbsttätig aufgehoben werden.

7.9 Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)

Der Betreiber muss mit seinem Versicherer zuvor klären, ob er aus versicherungstechnischen Gründen ein FSS verwenden darf. Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD zum Einsatz kommen.

Der FSS muss den gültigen Normen und den aktuellen Vorgaben des VdS entsprechen. Wird durch die BMA ein Alarm ausgelöst, müssen FSD und FSS automatisch entriegeln. Zusätzlich muss der für die entsprechende Meldergruppe erforderliche Schlüssel durch den FSS freigegeben werden. Der entsprechende Steckplatz ist optisch anzuzeigen. Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.

7.10 Elektronisch unterstützte Schließsysteme

Grundsätzlich sollte mechanischen Schließsystemen den Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden. Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde abzustimmen.

Für das Schließsystem sind nur batterie-lose passive Transponder „RFID Chip“ zulässig. Magnetstreifenkarten und Codechips sind aufgrund der Störempfindlichkeit wie z.B. Datenverlust; Beschädigungen nicht zulässig. Es muss eine Beschreibung des Schließsystems und eine Kurzbedienungsanleitung an dem FIZ / FIBS gut sichtbar ausgehängt werden. Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern bzw. Codekarten, liegt ausschließlich beim Betreiber. Bei Ausfall des elektronischen Schließsystems haftet die jeweilige örtliche Feuerwehr nicht für evtl. Folgeschäden. Der Zugang vom FSD bis zum FIZ / FIBS muss mit einem mechanischen Schlüssel möglich sein. Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen muss der elektronische Schlüssel die Funktion eines GHS aufweisen.

7.11 Feuerwehrlaufkarten/ Feuerwehrplan

Für die detaillierte und ausführliche Beschreibung zu den Feuerwehrplänen verweisen wir auf die „Ausführungsbestimmung Erstellen von Feuerwehrpläne des Landkreis Heilbronn“.

Für alle Objekte mit Brandmeldeanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Prüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne erfolgt durch die für den Brandschutz zuständige Dienststelle.

Eine Übereinstimmungserklärung des Erstellers oder Sachverständigen ist vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass die Laufkarten schnell und unmissverständlich der ausgelösten Meldergruppe zugewiesen werden können. Die Feuerwehr- Laufkarten sind nach DIN 14675 zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind griffbereit in der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ / FIBS), gegen unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren. Das Feuerwehr-Laufkarten-Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrlaufkarten dürfen das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen. Alternativ kann wasserfestes Papier verwendet werden.

Die Pläne sind auf Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnung ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034-6 zu verwenden. Die Karten sind mit einer Legende und einem Nordpfeil zu versehen.

Zusätzlich müssen die Feuerwehrpläne ohne Schreibschutz als digitale Ausführung per pdf, der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.

7.12 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziff. 2.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Melder Nummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Melder Nummer in der Feuerwehrlaufkarte eingetragen sein.

Die zuständige Baurechtsbehörde fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden, Ggf. kann eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ B geschaltet werden.

7.13 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder müssen in den Flucht- und Rettungswegen, zumindest an allen Ausgängen zur freien Verkehrsfläche, angeordnet werden. Sie sind in einer Höhe von ca. 1,4 Meter über dem Fußboden zu montieren. Näheres siehe DIN VDE 0833-2, 6.2.6.1

7.14 Automatische Brandmelder

Die Auswahl und Anbringung automatischer Melder hat entsprechend den Regelungen der DIN VDE 0833-2, 6.2.7 zu erfolgen.

7.15 Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden

Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen außerhalb an ihrer montierten Position gut sichtbar gekennzeichnet sein und müssen ohne besonderen Aufwand über entsprechende Revisionsöffnungen zugänglich sein.

Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern, sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Wird spezielles Werkzeug zum Öffnen dieser Abdeckungen benötigt, so ist dieses in der BMZ diebstahlsicher zu deponieren.

Für die Zugänglichkeit zu Brandmeldern ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter dauerhaft bereitzuhalten.

Bei der zur Verfügung zu stellenden Bockleiter, muss es sich um eine Arbeitsplatzleiter handeln. Sie dient nicht als Verkehrsweg. Insofern findet die TRBS 2121-2 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Leitern“ Anwendung. Es muss grundsätzlich sicheres Stehen und Festhalten möglich sein. Die Standhöhe auf der Leiter darf in der Regel nicht höher als 2 m sein. Die Standhöhe kann im Einzelfall zwischen 2 m und 5 m liegen, wenn die Stufenbreite der Leiter mindestens 80 mm beträgt und die Einsatzkraft bei der Arbeit mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen kann und ein sicheres Festhalten ermöglicht wird. Die Leiter ist so zu dimensionieren, dass die letzten vier Stufen nicht bestiegen werden müssen. Sie muss mit geringem Kraftaufwand gestellt werden können. Die Verwendung von Sprossenleitern ist nicht zulässig.

Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass der überwachte Bereich gut eingesehen werden kann. Der Lagerungsort ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und muss in den Laufkarten ersichtlich sein. Die Leitern sind gegen unberechtigtes entnehmen mit einer entsprechenden Schließung der Feuerwehr zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen der Bockleiter haben durch den Betreiber

zu erfolgen. Sie ist diebstahlsicher zu deponieren.

Für Revisionsöffnungen, die mit Bockleitern nicht erreichbar sind, respektive eine Höhe > 5m haben, ist im Objekt ein den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und UVV entsprechendes Arbeitsgerät (z. B. Hubarbeitsbühne) vorzuhalten.



8. Feuerwehr Objektfunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Objektfunkanlage vorliegt, sind die „Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Objektfunkanlagen des Landkreises Heilbronn“ zu beachten.

9. Ortsfeste Löschanlagen

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden technischen Regelwerke (EN 54) zu beachten.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppennummer vorzusehen.

9.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte darzustellen. Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 und D2 zu kennzeichnen.

Die Sprinklergruppennummer muss immer der Meldergruppennummer entsprechen. An jeder Alarmventilstation ist die Sprinklergruppe und der dazugehörige Löschbereich (Geschoss und Nutzung) anzugeben.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

9.2 Feuerwehraufzug

Bei baurechtlich geforderten Feuerwehraufzügen nach DIN EN 81-72 sind sämtliche Einrichtungen mit der Schließung der örtlichen Feuerwehr auszurüsten.

LANDKREIS HEILBRONN

10. Kosten

10.1 Kosten für die Abnahme und Abschaltung

Für Leistungen der Abnahme und Aufschaltung findet die Gebührenordnung der jeweiligen Baurechtsbehörde und Brandschutzdienststelle entsprechende Anwendung.

10.2 Kosten in Folge von Fehlalarmen

Die durch Auslösung von Fehlalarmen entstehenden Kosten der örtlich zuständigen Feuerwehr werden auf Grundlage von § 34 Abs. 1 Nr. 6 FwG i.v.m. der örtlichen Kostensatzung für die Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Die Pflicht zum Kostenersatz gilt auch, wenn die Feuerwehr nach Auslösung eines Alarmes vom Objektbetreiber abbestellt worden ist. (vgl. Punkt 6)

11. Sonstiges

11.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr in Absprache mit dem Baurechtsamt vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept, einschließlich der organisatorischen Maßnahmen, zu ergänzen. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Anlage.

11.2 Abweichungen zu den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Die zuständige Baurechtsbehörde kann im Zuge einer Neueinrichtung, Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Anlage verlangen, die bestehende BMA entsprechend den gültigen AB anzupassen.

11.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten

Auf der Innenseite der FIZ / FIBS-Türe ist ein Hinweisschild anzubringen mit:

- Name und Telefonnummer (geschäftlich / privat) von insgesamt 5 Objektverantwortlichen
- Name und Telefonnummer der Wartungsfirma der Brandmeldeanlage

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen von Objektverantwortlichen müssen dem Konzessionär mitgeteilt werden, da diese jegliche Änderungen an die ILS übermitteln. Von Seite des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass bei Alarmauslösung mindestens ein Objektverantwortlicher/-beauftragter innerhalb von 30 Minuten am Objekt zur Verfügung steht. Idealerweise ist dies technisch über die Brandmeldeanlage zu lösen. Im Bedarfsfall und auf Anforderung der Feuerwehr wird ein Objektverantwortlicher/-beauftragter durch die Integrierte Leitstelle verständigt.

12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Betrieb einer BMA durch das Landratsamt Heilbronn erhobenen Daten, werden ausschließlich für die damit zusammenhängenden Arbeiten gespeichert und verarbeitet.

13. Adressen

13.1 Zuständige Behörde

Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt
Dienststelle: Kaiserstr. 1 (Postanschrift: Lerchenstr. 40)
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 994 308
Fax: 07131 405 4790 oder 405 4784
E-Mail: bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Kreisbrandmeister
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131 994 0
Fax. 07131/994 190
E-Mail. Poststelle@Landratsamt-Heilbronn.de

13.2 Zuständige Untere Baurechtsbehörde

13.2.1 Landkreis Heilbronn

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
Dienststelle: Kaiserstr. 1 (Postanschrift: Lerchenstr. 40)
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 994 308
Fax: 07131 405 4790 oder 405 4784
E-Mail: bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de

13.2.2 Städte und Gemeinden mit eigener Zuständigkeit

Eppingen mit Gemmingen und Ittlingen
Stadtverwaltung
Marktplatz 1, 75031 Eppingen
Tel.: 07262 920-0
Fax: 07262 920-1177
E-Mail: rathaus@eppingen.de

Bad Rappenau mit Kirchartd und Siegelsbach

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau
Telefon: 07264 922-0
Telefax: 07264 922-119
E-Mail: stadt@badrappenau.de

Bad Friedrichshall mit Oedheim und Offenau

Stadt Bad Friedrichshall
Fachbereich III - Planen und Bauen
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall
Telefon: 07136 832 661
Telefax: 07136 832 666
E-Mail: stadtbauamt@friedrichshall.de

Neckarsulm

Stadt Neckarsulm
Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Telefon: 07132 35-0
Telefax: 07132 35-364
E-Mail: info-stadt@neckarsulm.de

Lauffen

Stadt Lauffen am Neckar
Rathausstr. 10
74348 Lauffen
Telefon: 07133 106-0
Telefax: 07133 106-19
E-Mail: info@lauffen.de

Weinsberg

Stadtverwaltung Weinsberg
Marktplatz 11
74189 Weinsberg
Telefon: 07134 512-0
Telefax: 07134 512-199
E-Mail: stadt@weinsberg.de

GVV Schozach Bottwartal
Abstatt; Ilsfeld; Untergruppenbach; Beilstein
Gemeindeverwaltung Ilsfeld
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld
Telefon: 07062 9042-0
Telefax: 07062 9042-19
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

13.3 Zuständige Brandschutzdienststelle

13.3.1 Für den Landkreis Heilbronn

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Kreisbrandmeister
Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn
Tel. 07131 994 0
Fax. 07131/994 190
E-Mail: Poststelle@Landratsamt-Heilbronn.de

13.3.2 Städte mit eigener Brandschutzdienststelle

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau
Telefon: 07264 922-0
Telefax: 07264 922-119
E-Mail: stadt@badrappenau.de

Stadt Neckarsulm
Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Telefon: 07132 35-0
Telefax: 07132 35-364
E-Mail: info-stadt@neckarsulm.de



14. Quellen

Für die Erstellung der AB des Landkreis Heilbronn wurden Daten ausfolgenden Quellen entnommen:

- DIN VDE 0833: Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen
- DIN EN 50136: Übertragungseinrichtungen (ÜE)
- DIN EN 50518: Alarmempfangsanlagen (AES)
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen
- DIN 14623: Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 4066: Hinweisschilder für den Brandschutz VdS Richtlinien



15. Anhang

Checkliste „to do“ vor der Abnahme Brandmeldeanlagen
Abnahmeprotokoll für Brandmeldeanlage
Checklisten zur Abnahme für Brandmeldeanlagen
Antrag Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Checkliste „to do“ vor der Abnahme BMA

	Errichter	Baurechts- behörde	Feuer- wehr
Betreiber beantragt die Aufschaltung BMA mindestens 12 Wochen vorher beim Errichter	☐	☐	☐
Termin für die Abnahme mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der örtlichen Feuerwehr, sowie mit dem Errichter der AÜA / ÜE, mit einem Vorlauf von mind. 14 Tagen	☐	☐	☐
FSD Vereinbarung im Original	☐	☐	☐
Feuerwehrpläne geprüft und freigegeben ca. 14 Tage vor Abnahme	☐	☐	☐



Stadt / Gemeinde



Abnahmeprotokoll für Brandmeldeanlagen

	neue Anlage		Erweiterung		erneuerte Anlage
--	-------------	--	-------------	--	------------------

Betreiber der Anlage	
Standort der Anlage	
Zuständig für die Anlage beim Kunden	Telefon
Rechnungsanschrift	
Hauptmelder Nr.	Standort der Brandmeldezentrale
Datum der Inbetriebnahme	Datum der Aufschaltung

- ☐ Die Anlage wurde von der Feuerwehr abgenommen.
- ☐ Die Anlage wurde mit bestehenden Mängel abgenommen (Seite 3)
- ☐ Die Anlage wurde nicht abgenommen

Diese Abnahme beinhaltet nur die Überprüfung der feuerwehrtechnischen Anschlussbedingungen. Eine Überprüfung durch einen Sachverständigen oder den Verband der Schadenversicherer (VdS) wird hiervon nicht berührt.

i.A. _____
Beauftragter der Feuerwehr

Checkliste zur Abnahme für Brandmeldeanlagen
Objektbezeichnung:



Bauteil / Funktion	Vorhanden		Funktion überprüft	Bemerkung / Sonstiges
	Ja	Nein		
BMZ (Standort)	☐	☐	☐	
Blitzleuchte	☐	☐	☐	
FSD	☐	☐	☐	
FSE	☐	☐	☐	
FBF	☐	☐	☐	
FAT / FIZ / FIBS	☐	☐	☐	
FSS	☐	☐	☐	
Brandfallsteuerung bei Auslösung der BMA	☐	☐	☐	Falls ja, was wird angesteuert / ausgelöst? ☐ RWA ☐ Aufzug / Aufzüge ☐ öffnen der Notausgänge ☐ Hupe, Sirene ☐ ELA
Handmelder	☐	☐	☐	
Melder / FIZ / FIBS / SPZ sichtbar gekennzeichnet	☐	☐	☐	
Durchschaltung Brandmeldeanlage – ÜE – Errichter - ILS	☐	☐	☐	
Ansteuerung Sprinkler – BMA	☐	☐	☐	
Ansteuerung Rauchmelder – RWA	☐	☐	☐	
Hilfsmittel	☐	☐	☐	☐ Boden/Saugheber ☐ Leiter
MG-Pläne / Linienkarten	☐	☐		
Feuerwehrpläne	☐	☐		
Betriebsbuch	☐	☐		
Wartungsvertrag	☐	☐		
Errichterbescheinigung	☐	☐		
Zertifizierung für BMA	☐	☐		
Feuerwehrobjectfunk	☐	☐		
Gebäudeschlüssel	☐	☐		
FSD Protokoll	☐	☐		
Löschanlage vorhanden	☐	☐		
Kennzeichnung Tür SPZ und Weg zur SPZ	☐	☐		
Verständigungsliste der Firma	☐	☐		

noch zu behebbende Mängel:

Der Feuerwehr müssen noch nachfolgende Unterlagen nachgereicht werden:

- ☐ Kopie Abnahmeprotokoll eines Sachverständigen nach § 1 der BauSVO
- ☐ Kopie Errichterbescheinigung der Montagefirma
- ☐ Kopie Zertifizierung für den Aufbau der BMA der Montagefirma
- ☐ Kopie eines abgeschlossenen Wartungsvertrages
- ☐ Feuerwehrplan in Absprache mit der Feuerwehr ☐ liegt im Entwurf vor ☐ muss noch erstellt werden
- ☐ Bescheinigung der Weiterleitung der Stör- und Sabotagemeldung an eine ständig besetzte Stelle (24 Std./Tag)
- ☐ **Die Abnahme der Brandmeldeanlage war feuerwehrtechnisch ohne Mängel und wurde auf die Integrierte Leitstelle Heilbronn aufgeschaltet.**

LANDKREIS HEILBRONN

**Antrag Aufschaltung einer
Brandmeldeanlage**



LANDKREIS HEILBRONN

☐

Objektbetreiber

☐

Eigentümer

Firma / Name; Vorname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Mail:

Rechnungsadresse

Firma / Name; Vorname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Mail:

Objektdaten

Bezeichnung des Objektes:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Angaben zur Brandmeldeanlage

Hersteller:

Anlagentyp:

Errichter / Wartungsfirma (Firma; Straße; Ort:

Ansprechpartner Errichter / Wartungsfirma:

Ansprechpartner im Alarm oder Störfall:

Datum:

Unterschrift:

Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)



LANDKREIS HEILBRONN

betreffend Einbau und Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)
zwischen

der Feuerwehr: _____

Gemeinde / Stadt: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

dem Betreiber: _____

Firmenname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

für das Objekt: _____

Firmenname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

LANDKREIS HEILBRONN

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten auf seinem Gelände ein vom VdS anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall einen schnellen und gewaltfreien Zugang zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einem Dritten den Besitz eines solchen Schlüssels zu ermöglichen.
4. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln sowohl Depotschlüssel als auch Objektschlüssel und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.

5. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.

6. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des FSD sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf das FSD und dessen Schloss beziehen, entstehende Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden am FSD.

7. Es ist grundsätzlich die laut Brandschutzkonzept und entsprechend der Baugenehmigung geforderte Anzahl von Schlüsselsätzen in einem VdS anerkannten FSD vorzuhalten. Auf die DIN 14675 mit ihrem normativen Anhang C wird explizit verwiesen.

8. Der Betreiber verwendet ein VdS anerkanntes FSD. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien für Feuerwehrschlüsseldepots des VdS zu beachten.

9. Die für VdS anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Sabotagealarm an eine ständig besetzte Stelle wie z. B. Polizei oder ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen weiterleiten. Eine Weiterleitung des Sabotagealarms auf die Integrierte Leitstelle Heilbronn ist nicht zulässig.

10. Der Betreiber erklärt, die AB für Brandmeldeanlagen des Landkreis Heilbronn erhalten und anerkannt zu haben.

11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nachstehende Schlüsselsätze / Chipsysteme wurden mit heutigem Datum im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt:

Anzahl hinterlegter Schlüsselsätze: _____

Die hinterlegten Schlüsselsätze beinhalten folgende Schlüssel / Schließbereiche:

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Datum:

Unterschrift: